



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

Einladung zur 4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am Mittwoch, dem 27.11.2024 um 18:00 Uhr in Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, Stadtverordnetensitzungssaal

Unter Bekanntgabe der Tagesordnung werden Sie zu der vorgenannten Sitzung eingeladen.

Sie werden ersucht, an dieser Sitzung teilzunehmen und im Verhinderungsfall Ihr Fernbleiben unter Angabe des Grundes rechtzeitig mitzuteilen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
- TOP 2** Einwohnerfragestunde
- TOP 3** Einwendungen gegen die Niederschrift Nr. 3 vom 23.10.2024
- TOP 4** Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 4 vom 27.11.2024
Vorlage: BV-2024-115
- TOP 5** Informationen zur aktuellen Situation und zu Plänen für das Klinikum Elbe-Elster und den Standort Finsterwalde
- TOP 6** Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Finsterwalde, der Stadt Sonnenwalde und des Amtes Kleine Elster (Stützpunktfeuerwehr Sängerstadtregion)
Vorlage: BV-2024-117
- TOP 7** Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern der Stadt Finsterwalde (Hebesatzsatzung)
Vorlage: BV-2024-104
- TOP 8** 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Finsterwalde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“
Vorlage: BV-2021-146-3

TOP 9 Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Solarpark zwischen Staupitz und Grünwalde, südlich der L 63

Vorlage: BV-2024-073-1

TOP 10 Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Solarpark zwischen Staupitz und Grünwalde, südlich der L 63

Vorlage: BV-2024-074-1

TOP 11 Präsentation Alte Weberei, Sanierung und Umbau zum Kreativcampus

TOP 12 Beantwortung von Abgeordnetenfragen

TOP 13 Informationen des Bürgermeisters und des Gesellschaftervertreeters

Nichtöffentlicher Teil

TOP 1 Einwendungen gegen die Niederschrift Nr. 3 vom 23.10.2024

TOP 2 Projektpräsentation Neubau Einzelhandel im zentralen Versorgungsbereich Stadtteilzentrum Südpassage/Sängerstadt-Center

TOP 3 Informationen des Bürgermeisters und des Gesellschaftervertreeters

Thomas Freudenberg

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

In der Stadtverordnetenversammlung am 23.10.2024 im öffentlichen Teil bestätigte Beschlüsse

Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 3 vom 23.10.2024

Vorlage: BV-2024-102

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 3 vom 23.10.2024.

Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2025 der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2024-097

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, (Nr. 10) sowie Kommunalverfassung des Landes Brandenburg alte Fassung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, (Nr. 18), S. 6) § 65 ff. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2025.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2025.

Festsetzung des Höchstbetrages des Kassenkredites für den Haushalt des Haushaltsjahres 2025 der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2024-098

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt, den Höchstbetrag der Kassenkredite auf 4.000.000 EUR für die Haushaltsausführung des Haushaltsjahres 2025 der Stadt Finsterwalde festzusetzen.

Ausbau des östlichen Gehweges entlang der Dresdner Straße

Vorlage: BV-2024-103

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den östlichen Gehweg an der Dresdener Straße ab der Bayernstraße bis zu dem sanierten Gehweg in Nehesdorf auszubauen. Mit dem Gehwegbau soll auch die Straßenbeleuchtung erneuert werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die hierzu notwendigen Planungsleistungen zu vergeben und die erforderlichen Abstimmungen mit dem Baulastträger der Straße und den anderen genehmigungsrelevanten Behörden zu führen.

Das Vorhaben ist in Abhängigkeit der finanziellen Möglichkeiten umzusetzen.

Der Projektentwurf ist den Abgeordneten zur Bestätigung vorzustellen.

Ausbau des Frankenaer Weges vom Schillerplatz bis zur Fritz-Reuter-Straße

Vorlage: BV-2024-110

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den südlichen Gehweg am Frankenaer Weg vom Schillerplatz bis

zur Fritz-Reuter-Straße behindertengerecht auszubauen. (Da der Leitungsbestand unter dem Gehweg ebenfalls erneuert werden muss, wurde gemeinsam mit der Stadtwerke Finsterwalde GmbH entschieden, diesen Leitungsbestand in die Straße zu legen, damit der vorhandene Baumbestand an der Straße kaum beeinträchtigt wird. Auch der Entwässerungsbetrieb hat die Bereitschaft signalisiert, den Mischwasserkanal auszutauschen. Hierzu muss die Straße ebenfalls geöffnet werden. Die Kosten werden nach dem Verursacherprinzip zwischen den Bauherren aufgeteilt.)

Die Verwaltung wird beauftragt, die hierzu notwendigen Planungsleistungen zu vergeben und die erforderlichen Abstimmungen mit den genehmigungsrelevanten Behörden zu führen.

Das Vorhaben ist in Abhängigkeit der finanziellen Möglichkeiten umzusetzen.

Der Projektentwurf ist den Abgeordneten zur Bestätigung vorzustellen.

Wirtschaftsplan 2025 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2024-106

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt den Wirtschaftsplan 2025 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde.

Festsetzung Höchstbetrag Kassenkredit für den Wirtschaftsplan 2025 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2024-107

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Höchstbetrag des Kassenkredites für den Wirtschaftsplan 2025 auf 150.000 € festzusetzen.

Nachkalkulation der Abwasserentgelte der Kalkulationsperiode 2022 / 2023

Vorlage: BV-2024-108

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt das Ergebnis der Nachkalkulation zur Kenntnis und stimmt dem Vorschlag der Werkleitung zu, sowohl Über- als auch Unterdeckung in der Kalkulationsperiode 2026 / 2027 zu berücksichtigen.

Vertreter der Stadtverordnetenversammlung im Vorstand des Vereins der Freunde und Förderer des Sängerstadt Kultur-, Kunst- und Kongresszentrum e.V.

Vorlage: BV-2024-069

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt Frau Dr. Astrid Knöfel als stimmberechtigtes Mitglied in den Vorstand des Vereins der Freunde und Förderer des Sängerstadt Kultur-, Kunst- und Kongresszentrum e.V.

Ausscheiden von Vertretern und Berufung von Ersatzpersonen

Bekanntmachung gemäß § 60 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i.V.m. § 80 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) über Ausscheiden von Vertretern und Berufung von Ersatzpersonen (Sitzübergang) in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde

Gemäß § 60 Abs. 7 des BbgKWahlG mache ich Folgendes bekannt:

Das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Finsterwalde, Herr Sebastian Loos, hat erklärt, dass er auf seine Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung zum 09.10.2024 verzichtet.

Herr Sebastian Schulz ist auf dem Wahlvorschlag der CDU der nächste, noch nicht für gewählt erklärte Ersatzkandidat im Sinne des § 60 Abs. 1 und 2 BbgKWahlG, auf den der Sitz von Herrn Sebastian Loos übergeht.

Herr Sebastian Schulz wurde benachrichtigt und hat die Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung angenommen. Die Mitgliedschaft beginnt am 17.10.2024.

Finsterwalde, 17.10.2024



Miersch
Wahlleiter

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 23.10.2024 folgenden Beschluss gefasst

Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2025 der Stadt Finsterwalde

BV-2024-097

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 05.03.2024 (GVBl I/24, Nr. 10) sowie Kommunalverfassung des Landes Brandenburg alte Fassung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, (Nr. 18, S. 6) § 65 ff. den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Jahr 2025.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2025.

Haushaltssatzung der Stadt Finsterwalde für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der §§ 65, 66 und 67 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBL. I. S. 286), in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23. Oktober 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Festsetzung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie der eingehenden Einzahlungen und der zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

- in dem **Gesamtergebnisplan** mit dem Gesamtbetrag der Erträge von **42.371.900 €**
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von **45.509.900 €**
dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf **€**
dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf **€**
- in dem **Gesamtfinanzplan** mit Einzahlungen auf **46.638.300 €**
Auszahlungen **54.895.200 €**

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	39.303.600 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	41.091.950 €

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von (Zeilen 18,18 und 21 des Gesamtfinanzplans)	7.334.700 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	13.318.250 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	485.000 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	€
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	€

§ 2

Festsetzung der Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2025

für Investitionsauszahlungen vorgesehen, **0 €**
wird auf
festgesetzt.

(ohne Umschuldungen)

§ 3**Festsetzung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 4**Festsetzung der Realsteuerhebesätze**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |

2. Gewerbesteuer

320 v. H.

§ 5**Festsetzung der Wertgrenzen**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **500.000 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **500.000 EUR** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **1.000.000 EUR** festgesetzt. Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bei Beträgen bis 150.000 EUR der Kämmerer, bei Beträgen bis 500.000 EUR der Bürgermeister sowie bei Beträgen bis 1.000.000 EUR der Hauptausschuss. Dabei beziehen sich die oben genannten Wertgrenzen bei Aufwendungen und den damit verbundenen Auszahlungen auf die Kontengruppe des jeweiligen Produktes, bei investiven Auszahlungen auf die Investitionsmaßnahme mit der jeweiligen Investitionsnummer.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages ab **1.000.000 EUR** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **500.000 EUR**
 festgesetzt.

§ 6**Bewirtschaftungsregeln und Budgets**

Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gem. § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind deckungsfähig, wenn nichts Anderes festgelegt ist. Über die Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze kann die Kommune nach § 23 Abs. 1 KomHKV eigene Festlegungen treffen.

1. Für alle Fachbereiche bildet grundsätzlich gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV ein Teilhaushalt ein Budget.
2. Darüber hinaus bilden die Teilhaushalte auf Fachbereichsebene ein Budget. Innerhalb des Budgets notwendige Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig.
3. Von Punkt 1 und 2 ausgenommen sind:
 - Konten, die speziellen Deckungskreisen zugeordnet sind
 - Konten für Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
 - Sonstige Konten, für die eine Einbindung in die Deckungskreise nicht sinnvoll möglich ist.
4. Mehrerträge und Minderaufwendungen bei zweckgebundenen Mitteln dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
5. Bereits durch Rechtsgeschäfte gebundener aber noch nicht fälliger Aufwand darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.
6. Neu einzurichtende Konten, die sich aufgrund der buchhalterischen Anforderungen ergeben, können nachträglich in die sachlich zugehörigen Deckungskreise aufgenommen werden.
7. Die Finanzauszahlungskonten innerhalb einer Investitionsmaßnahme werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
8. Die Investitionsmaßnahmen des städtebaulichen Sondervermögens (Produkt 51120) und die zugehörigen Finanzauszahlungskonten werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
9. Die Zuführung oder zweckgebundene Inanspruchnahme der nach § 48 KomHKV pflichtig zu bildenden Rückstellungen gilt nicht als über- oder außerplanmäßig. Die entsprechend gebildeten Rückstellungen werden der Stadtverordnetenversammlung nachträglich insgesamt im Rahmen der Beschlussfassung zum jeweiligen Jahresabschluss zur Kenntnis gegeben.

Die Haushaltssatzung tritt am **01.01.2025** in Kraft.
Finsterwalde, den 23.10.2024



Gampe
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung 2025 liegt zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Servicezeiten im Bürgerservice der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde öffentlich aus.

Montag	9 bis 12 und 13 bis 16 Uhr
Dienstag	9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr
Mittwoch	9 bis 12 und 13 bis 16 Uhr
Donnerstag	9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr
Freitag	9 bis 12 Uhr
jeden ersten Samstag im Monat	9 bis 12 Uhr

Finsterwalde, 23.10.2024



Gampe
Bürgermeister

Entwässerungsbetrieb der Stadt Finsterwalde

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2025

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 23.10.2024 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 festgestellt:

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	3.505.000 EUR
die Aufwendungen	3.171.100 EUR
der Jahresgewinn	333.900 EUR
der Jahresverlust	0 EUR

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.403.400 EUR
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-2.044.000 EUR
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-75.500 EUR

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR

Finsterwalde, den 24.10.2024



Gampe
Bürgermeister

Der Wirtschaftsplan 2024 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde nebst Anlagen liegt zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Servicezeiten im Bürgerservice der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstr. 7/8, 03238 Finsterwalder.

Finsterwalde, den 26.10. 2023



Gampe
Bürgermeister

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde

- Herausgeber: Stadtverwaltung Finsterwalde, Internet-Adresse: <https://www.fensterwalde.de/Politik-Verwaltung/Aktuelles/Amtsblatt/>
E-Mail-Adresse: pressestelle@finsterwalde.de
- Redaktion: Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Stadt Finsterwalde, Telefon: 03531 783310
- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Herr Jörg Gampe
Für den Inhalt der „Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden“ sind diese selbst verantwortlich.
- LINUS WITTICH Medien KG Herzberg, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

Das Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter <https://www.fensterwalde.de/Politik & Verwaltung/Aktuelles/Amtsblatt/>. Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter pressestelle@finsterwalde.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.